



KLA
Komfortlüftungssysteme
Austria

Förderung von Komfortlüftungen in der Steiermark – Sanierung EFH

Jänner 2021

Inhalt

1. Übersicht Steiermark - Sanierung EFH
2. Bestimmungen kleine Sanierung
3. Bestimmungen umfassende energetische Sanierung
4. Förderhöhe umfassende Sanierung
5. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
6. Nähere Informationen – Wohnbauförderung
7. Nähere Informationen - Radonsanierung



KLA Komfortlüftungssysteme Austria

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria

Telefon +43 676 96 70 777 | Email office@komfortlueftungssysteme.at

www.komfortlueftungssysteme.at

1. Übersicht Steiermark - Sanierung EFH

Die Lüftung mit Wärmerückgewinnung wird sowohl bei der kleinen als auch der umfassenden energetischen Sanierung im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert.

- Bei der kleinen Sanierung bedeutet die Komfortlüftung einen Ökopunkt und erhöht damit die förderbare Kostensumme um € 5.000,-- welche mit einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss von 15% gefördert wird.
- Bei der umfassenden energetischen Sanierung müssen mindestens drei Maßnahmen an der Gebäudehülle bzw. der Haustechnik gemeinsam hergestellt bzw. erneuert werden (z.B. Sanierung Außenwand und Fenster und Einbau einer Komfortlüftung). Auch hier erhöht eine Komfortlüftung die förderbare Kostensumme um € 5.000,-- welche wahlweise mit einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss von 30% oder einem verlorenem Direktzuschuss von 15% gefördert wird.

Bei nachgewiesenen hohen Radonkonzentrationen von mehr als 1.000 Bq/m³ in Wohnungen werden bauliche Adaptierungen zur Senkung der Radonkonzentration (z.B. Komfortlüftung) von der Fachabteilung Energie und Wohnbau gefördert.

Einige Gemeinden bzw. Städte gewähren zusätzliche Förderungen für Komfortlüftungen (auch für Einzelmaßnahmen). Informieren sie sich daher bei ihrer Gemeinde ob es zusätzliche Förderungen zur Wohnbauförderung gibt.

2. Bestimmungen kleine Sanierung

Bei der kleinen Sanierung bedeutet die Komfortlüftung einen Ökopunkt und erhöht damit die förderbare Kostensumme um € 5.000,--. Durch maximal vier Ökopunkte kann die maximale Kostensumme pro Wohnung von € 30.000,-- auf EUR 50.000,-- erhöht werden. Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss von 15% zu Darlehen und Abstattungskrediten.

3. Bestimmungen umfassende energetische Sanierung

Bei der umfassenden energetischen Sanierung müssen mindestens drei Maßnahmen an der Gebäudehülle bzw. der Haustechnik gemeinsam hergestellt bzw. erneuert werden und die wärmetechnischen Mindestanforderungen (Nachweis über Referenzwärmebedarf oder Gesamtenergieeffizienzfaktor f_{GEE}) eingehalten werden.

Beispiele für Maßnahme Dämmung:

- Dach
- Außenwände
- Fenster und Außentüren
- Kellerdecke

Beispiele für Maßnahmen bei der Haustechnik:

- Biomasseheizung
- Wärmepumpe
- Thermische Solaranlage
- Komfortlüftung

Bei der umfassenden energetischen Sanierung stellt die Komfortlüftung nicht nur eine der mindestens drei Maßnahmen dar, sondern erhöht mit einem Ökopunkt wiederum die förderbare Kostensumme um € 5.000,--. Durch maximal vier Öko-Punkte kann die maximale Kostensumme von € 30.000,-- pro Wohnung auf EUR 50.000,-- erhöht werden.

Eine Komfortlüftung hilft nur beim Nachweis über den Gesamtenergieeffizienzfaktor die wärmetechnischen Mindestanforderungen der umfassenden energetischen Sanierung einzuhalten da beim Referenz-Heizwärmebedarf die Wärmerückgewinnung nicht berücksichtigt wird. Eine Komfortlüftung hat aber einen wesentlichen Einfluss auf den f_{GEE} sodass der notwendige Gesamtenergieeffizienzfaktor normalerweise auch erreicht wird wenn der zugehörige Referenz-Heizwärmebedarf nur knapp unterschritten wird.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn folgende wärmetechnischen Höchstwerte nicht überschritten werden:

HWB _{Ref,RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab 01.09.2020	$19 \times (1 + 2,7 / \epsilon_c)$
	ab 01.01.2021	$17 \times (1 + 2,9 / \epsilon_c)$
EEB _{RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab 01.09.2020	EEB _{WGsan,RK,zul}

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienzfaktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB _{Ref,RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab 01.09.2020	$25 \times (1 + 2,5 / \epsilon_c)$
	ab 01.09.2020	1,00
$f_{GEE,RK,zul}$	ab 01.01.2021	0,95

4. Förderhöhe umfassende energetische Sanierung

Bei der umfassenden energetischen Sanierung bedeutet die Komfortlüftung einen Ökopunkt und erhöht damit die förderbare Kostensumme um € 5.000,--. Die höchstmögliche Kostensumme ohne Ökopunkteschzuschläge pro Wohnung beträgt EUR 30.000,--. Durch vier Öko-Punkte kann die maximale Förderung pro Wohnung auf EUR 50.000,-- erhöht werden. Die Förderung besteht wahlweise in einem nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschuss von 30% oder einem verlorenem Direktzuschuss von 15% gefördert wird.

III. Wonach richtet sich die Förderungshöhe?

Die förderbare Kostensumme richtet nach der Art der Sanierungsmaßnahme und der Anzahl der erreichten Ökopunkte laut untenstehendem Ökopunkte-Katalog.

Die förderbare Kostensumme je Wohnung ist begrenzt:

- **maximal 50.000,-- Euro** bei Erreichung von **vier Ökopunkten** bzw.
- **maximal 45.000,-- Euro** bei Erreichung von **drei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 40.000,-- Euro** bei Erreichung von **zwei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 35.000,-- Euro** bei Erreichung eines **Ökopunkts** bzw.
- **maximal 30.000,-- Euro** (= Basisförderungssumme, wenn zwar kein Ökopunkt erreicht wird, dennoch aber die wärmetechnischen Mindestanforderungen erfüllt werden).

Diese förderbaren Kostensummen treffen auch bei **ausschließlichen Wohngebäuden** (Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen bis zu 130 m² Nutzfläche zu.

Bei **ausschließlichen Wohngebäuden** (Eigenheimen) mit einer oder zwei Wohnungen über 130 m² Nutzfläche ist die förderbare Kostensumme begrenzt mit:

- **maximal 100.000,-- Euro** bei Erreichung von **vier Ökopunkten** bzw.
- **maximal 95.000,-- Euro** bei Erreichung von **drei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 90.000,-- Euro** bei Erreichung von **zwei Ökopunkten** bzw.
- **maximal 85.000,-- Euro** bei Erreichung eines **Ökopunkts** bzw.
- **maximal 80.000,-- Euro** (= Basisförderungssumme, wenn zwar kein Ökopunkt erreicht wird, dennoch aber die wärmetechnischen Mindestanforderungen erfüllt werden).

Bei derartigen Gebäuden ist ein Plan oder eine Planskizze mit Bezeichnung und Nutzflächenangabe der jeweiligen Räume zwingend vorzulegen.

a) Basisförderung (kein Ökopunkt):

- Wärmedämmende Maßnahmen an den Außenbauteilen (Fassadenflächen [Außenwände]; Dachschrägen; Wände zum nicht beheizten Dachraum; oberste Geschosdecke; Kellerdecke; Wände und Fußboden gegen das Erdreich)
- Einbau neuer Fenster und Fenster-Tür-Elemente; Außentüren (Hauseingangstüre, Wohnungseingangstüre); Sanierung bestehender Fenster und Fenster-Tür-Elemente.

b) Ökopunkte-Katalog:

- **Wärmedämmung** unter Verwendung von **ökologischem Dämmmaterial** → **1 Ökopunkt**
- **Wärmedämmende Maßnahmen** an der Gebäudehülle bei **Unterschreitung** des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um **mindestens 10 %** → **1 Ökopunkt**
- **Wärmedämmende Maßnahmen** an der Gebäudehülle bei **Unterschreitung** des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um **mindestens 20 %** → **2 Ökopunkte**

b) **Ökopunkte-Katalog:**

- **Wärmedämmung** unter Verwendung von **ökologischem Dämmmaterial** → **1 Ökopunkt**
- **Wärmedämmende Maßnahmen** an der Gebäudehülle bei **Unterschreitung** des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um **mindestens 10 %** → **1 Ökopunkt**
- **Wärmedämmende Maßnahmen** an der Gebäudehülle bei **Unterschreitung** des maximal zulässigen jährlichen Heizwärmebedarfs um **mindestens 20 %** → **2 Ökopunkte**

Von den nachstehend angeführten Maßnahmen können maximal 2 Ökopunkte gewährt werden:

- Anschluss an Fernwärme bzw. Umstellung auf **Nah- oder Fernwärme** → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Biomasseheizung** (Scheitholzgebläsekessel bzw. Kombikessel sind im Großraum Graz nicht förderbar!) → **1 Ökopunkt**
- Errichtung einer **Solaranlage** und/oder Einbau einer **teilsolaren Heizung** → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Brauchwasserwärmepumpe** nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage (mindestens 1,5 kWp) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Wärmepumpenheizung** (Jahresarbeitszahl $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 3,5$) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung**, ev. in Verbindung mit einer **Kompaktwärmepumpe** → **1 Ökopunkt**
- Einbau eines **Heizungssystems mit erneuerbarem Energieträger** in Verbindung mit einem wasserführenden Massivspeicher-Heizungssystem (Kachelofen) → **1 Ökopunkt**
- Einbau einer **Photovoltaikanlage** (bei einem Eigenheim/Reihenhaus mit mindestens 2,0 kWp; bei einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit mindestens 1,5 kWp pro Wohneinheit) → **1 Ökopunkt**
- Elektrischer Energiespeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage (bei einem Eigenheim/Reihenhaus mit mindestens 2,0 kWp; bei einem mehrgeschoßigen Wohnbau mit mindestens 1,5 kWp pro Wohneinheit) zur Optimierung des Eigenverbrauchs der Photovoltaikanlage → **1 Ökopunkt**
- **Innovative Technologien** (z. B. Blockheizkraftwerke, Grätzelzelle, udgl.) → **1 Ökopunkt**
- Niedertemperatur-Wärmeabgabesystem (Fußbodenheizung) mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C → **1 Ökopunkt**
- Zwei-Leiter-Netz mit Übergabestation bzw. Fernwärmespeicher → **Ökopunkt**.

5. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Eine Komfortlüftung dient vor allem der gesunden Innenraumluft durch einen kontinuierlichen Luftaustausch. Sie können die Fenster jederzeit öffnen – müssen es aber nicht. Hochwertige Filter von zentralen Anlagen und hochwertigen Einzelraumlüftern halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von ihren Wohnräumen fern. Die Wärme- und Feuchterückgewinnung gewährleistet eine Lüftung ohne Zugerscheinungen. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart ca. 5 bis 10mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird.

Hinweis: Durch neue Fenster verringert sich der natürliche Luftaustausch und sie müssen deutlich öfter aktiv über das Fenster lüften als vor der Sanierung. Bei Sanierungen von Gebäuden lässt sich zudem meist keine völlig wärmebrückenfreie Dämmung erreichen (z.B. durchbetonierte Balkone, Anschluss zum Keller). Die Gefahr durch eine zu geringe aktive Fensterlüftung bei diesen Schwachstellen Schimmel zu bekommen steigt daher an wenn sie ihr Lüftungsverhalten nicht entsprechend anpassen. Beachten sie auch, dass der Lüftungsindikator „angelaufener unterer Scheibenrand“ bei modernen 3fach Fenstern mit thermisch getrennten Randverbund nicht mehr vorhanden ist. Die Luftfeuchte sollte im Winter auch in Gebäuden ohne eklatante Wärmebrücken nicht über 45% betragen um Schimmel zu vermeiden. Kontrollieren sie die Luftfeuchte daher mit einem guten Hygrometer.

Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung meist nur im Zuge einer größeren Sanierung.

6. Nähere Informationen – Wohnbauförderung

Allgemeine Bestimmungen Sanierung:

- Förderung ist nicht Einkommensabhängig
- Förderung nur für Maßnahmen die durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt wurden
- Eigenleistungen werden nicht gefördert

Antragsfrist:

- Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein

Richtlinien und Formulare:

- Umfassende energetische Sanierung EFH:
<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12717469/117873198/>

Beratung: Energieagentur Steiermark GmbH

- <https://www.ea-stmk.at/>

7. Nähere Informationen - Radonsanierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA Energie und Wohnbau

- www.verwaltung.steiermark.at

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.